

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein vom 13.06.2016

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein hat aufgrund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

- Ev. Kirchengemeinde Arfeld
- Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg
- Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe
- Ev. Kirchengemeinde Banfe
- Ev. Kirchengemeinde Birkelbach
- Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück
- Ev. Kirchengemeinde Feudinggen
- Ev. Kirchengemeinde Fischelbach
- Ev. Kirchengemeinde Girkhausen
- Ev. Kirchengemeinde Gleidorf
- Ev. Kirchengemeinde Raumland
- Ev. Kirchengemeinde Wingshausen
- Ev. Kirchengemeinde Winterberg
- Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen
- Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal
- Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar.

§ 2 Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Das Siegelbild zeigt ein stilisiertes „W“ mit einem Querbalken im rechten Teil; es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein“.

§ 3 Geschäftsordnung

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba,
- d) weiteren fünf Mitgliedern.

§ 5 Ausschüsse, Beauftragte und Einrichtungen des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse:
 - Finanzausschuss
 - Nominierungsausschuss
 - Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
 - Ausschuss für Gemeindepädagogik
 - Ausschuss für Bildung und Erziehung
 - Ausschuss für Seelsorge, Beratung und Diakonie
 - Ausschuss für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Der Kirchenkreis unterhält das Abenteuerdorf Wittgenstein. Aufgaben, Leitung und Betrieb dieser Einrichtung werden in einer besonderen Satzung geregelt.
- (4) Das regionale Diakonische Werk des Kirchenkreises Wittgenstein wird als gemeinsame gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Johanneswerk e. V. geführt. Aufgaben und Leitung werden im Gesellschaftervertrag geregelt.

§ 6 Kreiskirchenamt

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises werden von dem für die Ev. Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Siegen / Wittgenstein wahrgenommen.
- (2) Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen / Wittgenstein.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
- (2) Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Wittgenstein vom 24. November 1980 (KABI. 1981 S. 159), geändert am 7. November 1988 (KABI.1989 S. 57) und am 11. Juni 2008 (KABI.2008 S. 278) außer Kraft.

Bad Berleburg, den 13.06.2016